

Satzung des Vereins „Die Arche“ Christliches Kinder– und Jugendwerk e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Die Arche“ Christliches Kinder- und Jugendwerk e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin - Hellersdorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Insbesondere sollen solche Kinder und Jugendliche, die unter sozial benachteiligten Lebensumständen aufwachsen, gefördert werden.

Die Arbeit des Vereins findet auf der Basis der deutschen evangelischen Allianz statt.

2. Besondere Aufgaben sind:
 - a) Die Schaffung von sinnvollen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche
 - b) Förderung von Gemeinschaft untereinander und Bewältigung familiärer Probleme
 - c) Ausbau des Dialogs mit der Jugend in sozialen Brennpunkten
 - d) Gründung von Projekten zur präventiven Jugendarbeit
 - e) Unterstützung persönlich und/oder wirtschaftlich bedürftiger Kinder und Jugendlicher und deren Eltern bzw. Familien
 - f) Freizeit- und Kursangebote für Kinder und Jugendliche, Befähigung zum sozialen Handeln
 - g) Beratung und Hilfe bei Erziehungsfragen und Krisenbewältigung
 - h) Schulungen von Mitarbeitern der freien Jugendarbeit
 - i) Schaffung von Erholungsmaßnahmen besonders für sozial benachteiligte Kinder
 - j) aufsuchende Kindersozialarbeit
 - k) Unterstützung von Körperschaften im Sinne § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung, deren Tätigkeit auf die Erfüllung eines gleichartigen Vereinszwecks gerichtet ist.
 - l) Vermittlung christlicher Werte (Nächstenliebe, Toleranz, Selbstannahme, Liebe)

§ 3 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Aufsichtsrat

2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Aufsichtsrat ist unzulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich mit den Zielen und Aufgaben des Vereins identifiziert
2. Der Verein soll nicht mehr als 25 Mitglieder haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Mitglieder des Vereins sehen es als ihre Aufgabe an:
 - a) sich für das christliche Leitbild der Arche zu engagieren
 - b) die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern,
 - c) das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu wahren,
 - d) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod.
4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.
6. Jedes Vereinsmitglied haftet im gesetzlichen Umfang für Schäden, die von ihm als Person, gegenüber dem Verein „Die Arche“ Christliches Kinder- und Jugendwerk e.V. verursacht werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Auf dieser ordentlichen Jahreshauptversammlung berichtet der Vorstand über den Stand der Arbeit und die Finanzlage.
3. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich auf Antrag von 30 v.H. der Mitglieder oder bei Notwendigkeit durch den Vorstand einzuberufen.
4. Zu den Mitgliederversammlungen ist unter der Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Einladung erfolgen, jedoch mindestens eine Woche vorher bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 33 v.H. der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einer Woche zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, in welcher die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder besteht. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der jeweils stimmberechtigten Mitglieder, sofern dies nicht anders geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

6. Die Mitglieder beschließen:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl des Aufsichtsrates
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) der Widerruf der Bestellung des Vorstandsvorsitzenden
 - f) die Auflösung des Vereins
 - g) die Feststellung des vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresabschlusses
 - h) die Wahl des Wirtschaftsprüfers
7. Über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, welches von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist und jedem Mitglied übermittelt wird.
8. Die Mitgliederversammlung kann Beschlussfassungen an den Vorstand zur selbstständigen Erledigung übertragen.
9. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit dann ausschließen, wenn das Mitglied seinen Aufgaben und Pflichten im Verein nicht nachkommt oder sein Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins der Vereinsdisziplin oder den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschlussgründen ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzusenden.

§ 7 Der Vorstand

1. Er besteht aus bis zu 3 Mitgliedern.
2. Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Vertretungsberechtigt sind immer zwei Vorstände gemeinsam. Der Vorsitzende ist immer allein vertretungsberechtigt, weiteren Vorständen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Alleinvertretungsberechtigung erteilt werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Information der Mitglieder des Aufsichtsrates. Angemessene Tätigkeitsvergütungen für nicht ehrenamtlich tätige Vorstände sind zulässig.
5. Der Vorstand kann über alle Rechtsgeschäfte bis 100.000,00 EURO allein entscheiden. Über Grundstücksverträge und Baumaßnahmen sowie den damit verbundenen Rechtsgeschäften darf der Vorstand bis 250.000,00 EURO im Einzelfall entscheiden.
6. Über größere Rechtsgeschäfte beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über Dienst- und Arbeitsverträge, soweit nicht der Aufsichtsrat zuständig ist.
7. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in das jeweilige Amt für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie können während ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Sie können ihr Amt jederzeit selbst niederlegen. Bis zur Wahl eines Nachfolgers bleiben sie im Amt, längstens aber bis zum Ende ihrer Wahlperiode.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder oder der am schriftlichen Umlaufverfahren teilnehmenden Mitglieder und erstellt hierüber ein Ergebnisprotokoll. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden bzw. bei Beschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Stimmabgabe eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig, sofern dieses am Erscheinen in einer Vorstandssitzung gehindert ist; dieses Mitglied gilt dann als anwesend.
9. Dem Initiator und Gründungsvorstand des Vereins, Herrn Pastor Bernd Siggelkow, wird folgendes Sonderrecht eingeräumt: Die Bestellung zum Vorsitzenden des Vorstandes erfolgt für die Zeit bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (derzeit 67. Lebensjahr). Dieses ist während dieser Zeit nur entziehbar bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßer Geschäftsführung. Nach Entfallen des Sonderrechts ist eine Wahl in die Gremien des Vereins uneingeschränkt zulässig.
10. Jedes Rechtsgeschäft des Vorstandes, das in den Anwendungsbereich des § 181 BGB fällt, bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 67 v. H. der Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 3 Mitgliedern des Vereins, die keine Angestellten sein dürfen. Sie werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern darf nur aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgen. Eine erneute Wahl ist nur dann zulässig, wenn das Mitglied des Aufsichtsrats zum Zeitpunkt seiner (Wiederwahl) das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Das Amt endet durch Ablauf der Wahlperiode, Niederlegung oder Abwahl durch die Mitgliederversammlung. Aufsichtsratsmitglieder bleiben, sofern ihr Amt durch Zeitablauf endet, bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, über die Tätigkeit des Vorstandes zu wachen, ihn bei der Erfüllung der Satzungszwecke zu beraten und zu unterstützen, insbesondere zu Fragen der Finanzen, der Weiterentwicklung und Förderung des Vereins.
5. Der Aufsichtsrat hat insbesondere über folgende Gegenstände zu beschließen:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses
 - b) Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes
 - c) Abschluss und die Beendigung von Dienstverträgen sowie der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden
 - d) Bestimmung der Höhe der Vergütung aller Vorstände.
6. Die Beschlüsse werden in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, stattfinden, gefasst. Die Durchführung von Sitzungen im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) und elektronischen Weg ist zulässig. Zu den Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Mitglieder des Vorstands können zur Aufsichtsratssitzungen eingeladen werden.

7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder alle Aufsichtsratsmitglieder an Beschlüssen im Umlaufverfahren teilnehmen. Soweit ein Mitglied am Erscheinen an einer Aufsichtsratssitzung verhindert ist, ist dessen schriftliche Stimmabgabe zulässig; dieses Mitglied gilt als anwesend.
8. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung bzw. bei Beschlüssen im Umlaufverfahren die Stimme des Vorsitzenden.
9. Über die Sitzungen und die getroffenen Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden und Protokollführer, bei Beschlüssen im Umlaufverfahren vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übermitteln sind.
10. Der Aufsichtsratsvorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – vertritt den Verein bei Rechtsgeschäften zwischen dem Vorstand bzw. einzelnen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verein; insbesondere hinsichtlich der Dienstverträge der Vorstände.
11. Versicherungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates mit der im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit entstandene Schäden und Schäden im Zusammenhang mit ihrer Organhaftung abgedeckt werden, dürfen durch den Verein abgeschlossen werden; einem Mitglied des Aufsichtsrates dürfen Auslagen für solche Versicherung(en) ersetzt werden.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von derzeit 60,00 EURO.

§ 10 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden

1. Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Verbänden anstreben. Für den Ein- bzw. Austrittsbeschluss ist die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstands zuständig.
2. Vor der Abstimmung über einen Austritt ist dem Vorstand des jeweiligen Vereins oder Verbandes die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand des Vereins „Die Arche Christliches Kinder- und Jugendwerk e.V.“ zu geben.
3. Etwaige Kündigungsfristen beim Austritt werden anerkannt, wenn sie Bestandteil des Beitrittsbeschlusses sind.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 67 v.H. der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Änderung des Vereinszwecks (§ 2) bedürfen einer Mehrheit von 75 v.H. der gesamten Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 75 v.H. aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Liquidation können von der auflösenden Versammlung zwei Liquidatoren bestellt werden. Wird dies nicht beantragt, hat die Liquidation durch den Vorstand zu erfolgen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an „Die Arche“ Kinderstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.